

# **Feldwegesatzung**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 05.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Stadt Breuberg**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Breuberg stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Stadt Breuberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmungen**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Breuberg, sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen von Breuberg sind Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 t und einem Gesamtgewicht von maximal 40 t auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW – ausgenommen land- und forstwirtschaftliche LKW-Transporte) bedarf der Erlaubnis des Magistrats.
- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts genutzt werden.

## **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
  - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
  - d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und der voraussichtlich tatsächlichen Achslasten sowie
  - e) eine Begründung enthalten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis soll befristet oder auf Widerruf erteilt und ggf. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihr benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber oder der Inhaberin eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer oder der Nutzerin eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis). Ausgenommen hiervon sind der Landwirtschaft dienende Fahrzeuge (LKW, PKW, Traktoren).

## **§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Breuberg gemäß § 45 Abs. 2 StVO die Benutzung der betroffenen Wegeflächen vorübergehend oder teilweise beschränken.

- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7 Unzulässige Handlungen**

- (1) Es ist nicht zulässig:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 t Achslast oder 40 t Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren. Die Benutzung schwerer Fahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag durch den Magistrat genehmigt werden, wenn dadurch die benutzten Wege nicht beschädigt werden oder der Benutzer für die Beseitigung entstehender Schäden aufkommt.
  2. Die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
  3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
  4. Bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräber, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugrenzen oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
  5. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
  6. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
  7. Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.
  8. Die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
    - Anschüttung von Dämmen
    - Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung
    - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
    - Verunreinigung der Wegeentwässerung (Beton- und Bitumentteile entlang der Befestigung).
  9. Auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
  10. Auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
  11. Das Aufschütten von Bauschutt und dgl. auf Wege, Banketten, in Gräben sowie auf das übrige Weggelände.

12. Das Abladen von Müll und Abfällen aller Art auf dem Weggelände.
  13. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinne- steine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebene Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Breuberg die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

## **§ 9**

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Die Bearbeitung der Wegebankette sollte der Entwicklung eines Bewuchses mit Blühstreifen dienen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.

- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Breuberg zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken überdeckt, bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten, sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (5) Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Magistrat zu melden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet.
  3. den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt.
  4. Den Vorschriften des § 8 Abs. 2, sowie des § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Breuberg.

## **§ 11 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 12 Fortgelten von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794)).

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungsücke offenbar wird.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Breuberg, den 17.09.2018

Der Magistrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Springer', written in a cursive style.

Springer, Bürgermeister